

biet der Außenwirtschaft zu lösen. Es ist verantwortlich für die einheitliche Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels. Es wirkt auf die Gestaltung der anderen Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels sowie zur Einhaltung der Handels- und Zahlungsbilanzen und anderer damit im Zusammenhang stehender zentraler Bilanzen ein. Es ist vor allem in engem Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen (Staatliche Plankommission, Ministerium der Finanzen, Staatsbank der DDR, Ministerium für Wissenschaft und Technik, Industrieministerien, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) verantwortlich für den Export und den Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben. Insoweit ist es Funktionalorgan. (Wegen der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Außenhandel für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen der DDR s. Rz. 120 ff. zu Art. 9).

c) Einzelheiten über die Leitung und Durchführung des Außenhandels regelt die 112 Verordnung vom 9.9.-1976<sup>219</sup>. Danach obliegt den VEB und den Kombinat die planmäßige Entwicklung von Erzeugnissen und Leistungen sowie von wissenschaftlich-technischen Leistungen und Ergebnissen für den Export, die von hoher Qualität, marktgerecht, absatzfähig und rentabel sein sollen. Für den Export und den Import sind dagegen die Außenhandelsbetriebe verantwortlich. Diese unterstehen dem Ministerium für Außenhandel. Insoweit ist das Ministerium auch Linienorgan. Die Außenhandelsbetriebe sind in ihrer Mehrzahl volkseigen. Es gibt jedoch noch einige mit der Rechtsform der GmbH. Sie wickeln ihre Geschäfte im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung ab. Seit 1964 können auch volkseigenen Betrieben und Kombinat Außenhandelsfunktionen übertragen werden<sup>220</sup>. Diese Regelung ist durch die Verordnung vom 9.9.1976 übernommen worden.

Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe können vom Minister für Außenhandel berechtigt werden, die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Export- und Importverträgen im eigenen Namen mit Partnern außerhalb der DDR VEB, Kombinat und (nur für den Export) Exportkontoren zu übertragen.

d) Mit der Aufgabe, zur Entwicklung des Außenhandels und der anderen Beziehungen 113 auf dem Gebiete der Außenwirtschaft beizutragen, besteht das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik<sup>221</sup>.

e) Das Instrument der Kontrolle der Einhaltung des staatlichen außenwirtschaftlichen 114 Monopols ist als Organ des Ministeriums für Außenwirtschaft die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion<sup>222</sup>.

219 Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels vom 9. 9. 1976 (GBl. I S. 421).

220 Zweite Verordnung über die Durchführung des Außenhandels vom 16. 4. 1964 (GBl. II S. 287); dazu: Verordnung über die Durchführung des Außenhandels vom 9. 1. 1958 (GBl. I S. 89).

221 Bekanntmachung über die Bildung des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 4. 1970 (GBl. II S. 294).

222 Verordnung über die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 15. 4. 1970 (GBl. II S. 419).